

# **Bewertungs- und Gliederungsfragen für Bankbilanzen nach dem Vorschlag einer EG-Richtlinie über den Jahresabschluß von Banken\***

Von Wolf-Dieter Becker, Bonn, und Karl-Peter Hasenkamp, Düsseldorf

## **I. Zur Systematik der einschlägigen Richtlinien- Initiativen der EG-Kommission**

Am 25. Juli 1978 hat der Ministerrat der EG die Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie über den Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften verabschiedet, die im Amtsblatt L 222 vom 14. August 1978 veröffentlicht wurde. Nach Artikel 55 dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb von zwei Jahren anzupassen. Anfang März 1980 hat das Bundesjustizministerium den Vorentwurf eines Durchführungsgesetzes zu der Richtlinie den Wirtschaftsverbänden zugestellt und für Oktober zu einer Anhörung eingeladen.

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Vierten Richtlinie können die Mitgliedstaaten bis zu einer späteren Koordinierung der Materie von einer Anwendung dieser Richtlinie auf Banken, Versicherungen und andere Finanzinstitute absehen. Eine solche Koordinierung ist eingeleitet worden. Im Herbst 1977 war der „Vorschlag einer neuen Richtlinie über den Jahresabschluß von Banken“ bekannt geworden, den eine internationale Studiengruppe von Sachverständigen des Rechnungswesens aus der EG für die Kommission erarbeitet hatte<sup>1</sup>. Der Sachverständigen-Vorschlag gliedert sich in zwölf Abschnitte:

---

\* Überarbeiteter Vortrag vor der Kommission „Bankbetriebslehre/Finanzierung“ im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. am 11. April 1980 in Erftstadt/Liblar.

<sup>1</sup> Wortlaut mit Erläuterungen siehe „Anmerkungen zu dem Entwurf einer EG-Richtlinie über den Jahresabschluß von Banken vom Oktober 1977“. Schriften des Verbandes öffentlicher Banken, Heft 4. Göttingen: 1979 S. 41 ff. Im Sommer 1980 ist den interessierten nationalen und internationalen Stellen ein erster Vorentwurf der EG-Kommission für eine Richtlinie zum Jahresabschluß von Banken zugänglich gemacht worden, der aber nicht veröffentlicht wurde. Der Entwurf weicht zwar in einzelnen Punkten von dem Sach-

- Allgemeine Vorschriften (Einheit von Bilanz, G+V-Rechnung und Anhang zum Jahresabschluß; Grundsatz des true and fair view),
- Gliederung des Jahresabschlusses,
- Gliederung der Bilanz,
- Vorschriften zu den einzelnen Positionen der Bilanz,
- Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Vorschriften zu einzelnen Positionen der G+V-Rechnung,
- Bewertungsregeln,
- Inhalt des Anhangs,
- Inhalt des Jahresberichtes,
- Offenlegung,
- Spezielle Vorschriften und
- Schlußbestimmungen.

Nach dem Schluß des 8. Abschnitts „Inhalt des Anhangs“ ist in dem Vorschlag eine Reihe von Artikel-Nummern für Vorschriften über Konzernabschlüsse offengelassen worden. Zum Konzernabschluß von Kapitalgesellschaften liegt ein mehrfach geänderter Vorschlag der EG-Kommission für eine Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie vor, der in einer früheren Fassung schon im Amtsblatt der EG am 17. 1. 1979 (C 14, S. 2 ff.) veröffentlicht wurde. Danach brauchen nach Artikel 8 bis zu einer späteren Koordinierung bestimmte Vorschriften (Gliederung, Bewertungsregeln, Behandlung von Konsolidierungsunterschieden) auf Banken usw. nicht angewendet zu werden. Die Sachverständigengruppe hat deshalb in der Absicht, die Ausnahmeregelung für Banken auszufüllen, einen ergänzenden Vorschlag vorgelegt. Dieser ergänzende Vorschlag über Banken-Konzernabschlüsse soll in die Bankenrichtlinie eingearbeitet werden.

Was den Zeithorizont betrifft, so ist die Anhörung der Beamten der nationalen Regierungen zu dem Sachverständigen-Vorschlag durch die EG-Kommission abgeschlossen. Ein erster Richtlinien-Entwurf der EG-Kommission ist inzwischen vorgelegt worden. Die weitere, etwas umständliche Prozedur verschlingt viel Zeit, so daß man realistischerweise erst 1982/83 mit einer Verabschiedung der Richtlinie durch den Rat rechnen muß. Die Frist für die Anpassung der nationalen Vorschrif-

---

verständigen-Vorschlag ab, doch bleiben davon die Grundsatzfragen unberührt. Der folgende Aufsatz richtet sich daher, von einigen Hinweisen abgesehen, im wesentlichen nach dem zitierten Vorschlag der Sachverständigen.

ten beträgt dann normalerweise zwei Jahre; daran schließt sich wahrscheinlich noch eine Schonfrist für die Anwendung an. Trotz des weiten Zeithorizonts und trotz der verwirrenden Vielzahl der Gremien, die konsultiert werden müssen, ist aber zu beachten, daß die Symphonie, die in vier oder fünf Jahren gespielt werden soll, heute komponiert wird. Der Vorschlag der Sachverständigen ist ein durch die Vierte Richtlinie maßgeblich beeinflusster Kompositionsentwurf.

Insgesamt sind auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts bisher acht Richtlinien schon erlassen worden oder wenigstens in der Beratung:

- Die Erste gesellschaftliche Richtlinie vom 9. März 1968 regelt die Offenlegung bestimmter Urkunden sowie die Wirksamkeit von Verpflichtungen und andere Rechtsfragen. Sie ist in das deutsche Recht übernommen worden.
- Eine Zweite Richtlinie vom 13. Dezember 1976 betrifft Kapitalverhältnisse bei Aktiengesellschaften.
- Die Dritte Richtlinie ist die Fusionsrichtlinie vom 9. Oktober 1978.
- Vierte Richtlinie ist die schon erwähnte Bilanzrichtlinie.
- Die Fünfte Richtlinie ist eine Art europäisches Aktiengesetz.
- Eine Sechste Richtlinie betrifft die Harmonisierung von Börsenprospekten; sie wurde am 20. 12. 1979 vom Ministerrat verabschiedet.
- Siebente Richtlinie ist die Konzernrichtlinie, die sich mit der Rechnungslegung im Konzern befaßt; hier liegt ein mehrfach geänderter offizieller Entwurf vor.
- Als Achte Richtlinie liegt der Vorschlag für eine Prüferrichtlinie vor.

Der hier zu erörternde Vorschlag für eine Richtlinie über den Jahresabschluß von Banken ordnet sich — wie gesagt — in diesen Reigen in der Weise ein, daß Artikel 1 Abs. 2 der Vierten Richtlinie und Artikel 8 der Siebenten Richtlinie Sonderregelungen für Banken fakultativ vorsehen. Für beide Gebiete haben die Sachverständigen Vorschläge in einer einzigen Banken-Richtlinie vorgelegt.

## **II. Kernpunkte des Vorschlags der Sachverständigen**

Da an dieser Stelle nicht alle Abschnitte des Vorschlags der Sachverständigen für eine Banken-Richtlinie Punkt für Punkt durchgegangen werden können, sollen nachstehend wenigstens die Hauptmerkmale

aufgezählt werden. Viele sind für das deutsche Bilanzrecht in dieser Form neu.

1. Der Vorschlag bezieht sich auf Kreditinstitute in allen Rechtsformen (Art. 1).
2. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der G+V-Rechnung und dem „Anhang“.
3. Die Angabe von Vorjahreszahlen ist obligatorisch.
4. Gliederung der Bilanz nach dem Prinzip der abnehmenden Liquidität.
5. Maßgeblich sollten Restlaufzeiten und nicht mehr vereinbarte Laufzeiten sein, dieser Gedanke ist allerdings in dem Vorentwurf der Kommission nicht aufgegriffen worden.
6. In der Bilanz wird kein sichtbarer Unterschied zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen gemacht; bei der Bewertung wird unterschieden.
7. Der zusätzlich zu dem „Anhang“ zu liefernde Geschäftsbericht soll eine Übersicht über die Geschäftsentwicklung, über wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und über die voraussichtliche Entwicklung der Bank enthalten.
8. Der Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses soll eine Fülle von Informationen enthalten, die in ihrer Ausführlichkeit teilweise mit dem Inhalt von Prüferberichten vergleichbar sind.
9. Die Sachverständigen wollten offenbar, daß politisch entschieden werden soll, ob Rückstellungen und Wertberichtigungen für Kredite offengelegt oder ob sie still vorgenommen werden sollen (Art. 28 a, Erläuterung zu Ziff. 4). Der Vorentwurf der Kommission sieht stille Reserven nicht vor. Wertberichtigungen sollen im übrigen nicht mehr auf der Passivseite als Korrektur der Aktiva erscheinen, sondern unmittelbar vom Aktivum abgezogen werden.
10. Bei Gegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens gibt es kein Beibehaltungswahlrecht (Wertaufholgebot).
11. Bei Forderungen sind neben Einzelwertberichtigungen auch allgemeine Wertberichtigungen möglich (letztere als ein noch nicht endgültig definiertes Mittelding zwischen Sammelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen).

12. Kredite und Wertpapiere (des Anlagebestandes) müssen mit dem Auszahlungsbetrag/Kurswert bilanziert und während ihrer Laufzeit planmäßig auf den Nominalwert hochgeschrieben werden.
13. Kompensationsmöglichkeiten zwischen Wertberichtigungen und anderen Erträgen waren in dem Vorschlag der Sachverständigen nicht vorgesehen. Der Vorentwurf der Kommission läßt hingegen wieder weitere Möglichkeiten zu.

### **III. Bewertungs- und Offenlegungs-Regeln in dem Vorschlag für die Banken-Richtlinie**

#### *1. Übersicht: Generelle Bewertungsprinzipien in der Vierten Richtlinie und in dem Vorentwurf für die Banken-Richtlinie*

Der beherrschende Grundsatz der Vierten Richtlinie ist die Forderung, daß der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betreffenden Gesellschaft vermitteln soll. Diese Grundforderung, daß „true and fair view“ gewährleistet wird, ist in vollem Umfang von den Sachverständigen in ihren Vorschlag und von der Kommission in den Vorentwurf für die Banken übernommen worden.

Zu dem Verlangen sind einige Anmerkungen zu machen, und zwar sowohl logische, die sich auf den Leerbegriff des true and fair view als solchen beziehen, als zweitens auch Anmerkungen unter bankpolitischen Gesichtspunkten. Zunächst muß die Frage aufgeworfen werden, was unter bestimmten historischen Gegebenheiten unter true and fair verstanden werden soll; denn es gibt weder die „Wahrheit an sich“ noch die „Bilanzwahrheit an sich“. Bilanzwahrheit ist heute — von theoretischen Auffassungsunterschieden ganz abgesehen — schon in Anbetracht des Fortschritts der Datenerfassungs- und -verarbeitungstechnik anders zu verstehen als beispielsweise im HGB von 1900. Bilanzwahrheit wird zudem selbst heute in den verschiedenen Ländern unterschiedlich verstanden, worauf noch im Zusammenhang mit den stillen Reserven zurückzukommen ist. Einen gewissermaßen zeitlosen und universalen true and fair view kann es nicht geben. Deshalb ist er auch kaum zu falsifizieren und somit jedenfalls wissenschaftlich nicht brauchbar. Somit ist Vorsicht am Platze. Wir benötigen also zunächst einmal einen Abbau von Abstraktion, wenn wir true and fair view operationalisieren wollen. Mit anderen Worten: Es wird eine verbindliche und operable Interpretation dessen gesucht, was unter den wirtschaft-

lichen und gesellschaftlichen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland (oder in der EG) zu Beginn der achtziger Jahre als true and fair view einer Bilanz verstanden werden „soll“. In diesem Zusammenhang ist *Niehus* unbedingt zuzustimmen, daß man die Definition nicht einfach einem britischen Wirtschaftsprüfer überlassen kann, auch wenn dieser Vizepräsident der EG-Studiengruppe war<sup>2</sup>. *Niehus* bemüht sich um die geforderte operable Definition und kommt zu dem überraschenden Ergebnis, daß es sich um Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung (GoB) handelt. Das genügt zwar nicht logischen, vielleicht aber wenigstens pragmatischen Ansprüchen. Viel Lärm um ein Omelette? In der Begründung des Vorentwurfs für ein deutsches Bilanzrichtlinie-Gesetz wird denn auch gleich hinzugefügt, daß „im Einzelfalle“ wegen besonderer Umstände von den GoB abgewichen werden muß.

Zweitens muß gefragt werden, ob Bilanzwahrheit der einzige, oder aber wenigstens der bei weitem wichtigste Grundsatz sein soll, dem die Bilanzierung zu folgen hat; zumindest muß das in unserem Kontext im Hinblick auf die Bankbilanz gefragt werden. Gibt es vielleicht noch andere beachtenswerte Grundsätze, etwa wettbewerbspolitische, bankpolitische usw., und welchen Rang haben sie? Es ist möglich, daß wir mit einer solchen Fragestellung die im eigentlichen Sinne bankbetriebswirtschaftliche Betrachtungsweise hinter uns lassen und zu Fragen der Wirtschaftsordnung und sogar der Gesellschaftspolitik vorstoßen. Man wird das indessen nicht als eine unzulässige Ausweitung des Themas betrachten können; denn es geht bei der Richtlinie ja darum, die bilanzpolitischen Bedingungen für die Entfaltungsmöglichkeiten eines ganzen Gewerbebezuges abzustecken, der zudem für das gesamtwirtschaftliche Gefüge von großer Bedeutung ist. Die Bankbilanz ist ein Zwischenziel der Bankpolitik, nicht letztes Ziel. Wer also die Weltgeschichte allein vom Standpunkt des true and fair view betrachten wollte, der würde sich die Sache etwas zu einfach machen. Andererseits muß man sich bei der Prüfung der Umwelt-Auswirkungen des Grundsatzes der Bilanzwahrheit auf bestimmte Zusammenhänge und Konsequenzen beschränken, um nicht eine uferlose Diskussion führen zu müssen. Dies alles ist aber nicht exzeptionell, sondern ein gewohntes Dilemma, mit dem der praktische Wirtschaftspolitiker bei jeder anstehenden Änderung von Rahmendaten fertig werden muß.

---

<sup>2</sup> R. J. *Niehus*, „True and fair view“ — in Zukunft auch ein Bestandteil der deutschen Rechnungslegung? *Der Betrieb*, 32. Jg. (1979) S. 221 ff.

Die *Allgemeinen Bewertungsregeln* des Sachverständigenvorschlags (Artikel 52) sind mit denen der Vierten Richtlinie identisch:

- Fortsetzungs-Axiom
- Bewertungsstetigkeit
- Vorsichtsprinzip
- Stichtagsprinzip
- Imparitäts-Grundsatz
- Gewinnunabhängige Bewertung
- Periodenabgrenzung
- Einzelbewertung
- Bilanzkontinuität.

Die Vorschläge entsprechen dem geltenden deutschen Recht.

Auch beim *Anschaffungswertprinzip* (Artikel 53) stimmen beide Dokumente (Vierte Richtlinie und Sachverständigenvorschlag) mit dem deutschen Aktiengesetz überein. Zwar erlaubt Artikel 54 die Berücksichtigung von Wiederbeschaffungswerten, doch hat die Bundesregierung in einer Protokollerklärung bekundet, daß sie dies nicht zulassen wird.

Bei den *Bewertungsregeln für das Anlage- und für das Umlaufvermögen* (Artikel 57 und 60) stimmen Vierte Richtlinie, Bankenvorschlag und deutsche Regelungen im Grundsatz gleichfalls überein. Die wichtigsten Punkte sind:

- systematische Abschreibungen bzw. Abschreibungen auf den Marktwert,
- einmalige und außerordentliche Wertberichtigungen,
- Festwert-Wahlrecht bei der Betriebsausstattung (Artikel 59).

Dagegen wird das deutsche *Beibehaltungswahlrecht* (§ 154 Abs. 2 und § 155 Abs. 4 Akt.G.) nach der Absicht der Artikel 57 Ziffer 1. c) dd) und Artikel 60 Ziffer 1. d) aufgehoben. Der Vorschlag der Sachverständigen und die Kommission übernehmen das in der Vierten Richtlinie bereits etablierte Wertaufholgebot (Zuschreibungen) auch für Banken.

Die Sachverständigen räumen den Banken außerdem bei Forderungen die Möglichkeiten von Einzelwertberichtigungen und einer sogenannten Pauschalwertberichtigung ein, die „zur Deckung des latenten

Risikos“ dienen soll, „das in jedem Forderungsbestand enthalten ist“ (Artikel 61).

Weitere Artikel der Bewertungsregeln nach dem Sachverständigen-Entwurf befassen sich mit

- Krediten, die unter Abzug eines Disagios gegeben werden (Artikel 62); das Disagio ist dabei kontinuierlich zuzuschreiben. Der Richtlinienvorschlag folgt also — entgegen der heutigen Übung — dem Vorschlag einer Bilanzierung zum Nettowert (Realkapital),
- der Ermittlung der Anschaffungskosten für Wertpapiere (Artikel 63; analog der Regelung in der Vierten Richtlinie Artikel 40; Durchschnittswerte, Fifo, Lifo),
- der Disagioverrechnung bei Wertpapieren des Anlagevermögens (Artikel 64). Wertpapiere werden also wie Kredite behandelt.
- Aktivierungswahlrecht bei Disagio-Verbindlichkeiten (Artikel 65). Damit ist auch ein Realkapitalausweis auf der Passivseite möglich,
- dem Wechselkursrisiko (Artikel 67),
- wie der Artikel 42 der Vierten Richtlinie mit den Rückstellungen.

## *2. Besondere Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute (§ 26 a KWG)*

Zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute können deutsche Kreditinstitute derzeit nach § 26 a KWG Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens abweichend von § 155 AktG bewerten. Der Gesetzgeber hatte diese Spezialregelung für Kreditinstitute 1965 eingeführt, als in dem neuen Aktiengesetz die Bildung stiller Reserven stark eingeschränkt wurde. In dem Vorschlag der Sachverständigen ist keine dem § 26 a KWG vergleichbare Vorschrift vorgesehen. Weder die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gemäß Artikel 61 Ziffer 1 noch die Pauschalwertberichtigung auf den gesamten Forderungsbestand gemäß Ziffer 2 sind — soweit erkennbar — „verfügbare“ Reserven im wirtschaftlichen Sinne der geltenden KWG-Vorschrift.

Der Fortfall der zugegebenermaßen großzügigen Möglichkeiten des KWG und der Bilanzierungsrichtlinien zur weitgehend unauffälligen Bildung, Haltung und Auflösung stiller Reserven und die anderen restriktiven Vorschriften des Sachverständigen-Vorschlags machen eine



Grundsatzdiskussion erforderlich, deren Ergebnis weitreichende Folgen für die Bankpolitik in der Bundesrepublik haben dürfte. Informationen darüber, was den Gesetzgeber seinerzeit bewogen hat, den Banken besondere Bewertungsmöglichkeiten einzuräumen, sind spärlich. Die Verbände und der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen konnten den Rechts- und den Wirtschaftsausschuß des Bundestages davon überzeugen, daß bei einem Verlustausweis Einlagen abgezogen und das Vertrauen in das Gewerbe gefährdet würden.

Es kommt indessen auch heute gar nicht mehr so sehr darauf an, welche Argumente im einzelnen der Ausschußbericht zu § 36 EG zum Aktien-Gesetz von 1965 enthält; denn das dahinterstehende Grundproblem ist aufgrund der historischen und der aktuellen Bankpolitik evident. Es geht um die umstrittene Ansammlung stiller Reserven für die Ergebnisregulierung der Banken, die zur Sicherung des bankpolitischen Zwischenziels der „Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes“ oder für „die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte“ (§§ 6 und 23 KWG) für notwendig gehalten wird. Die Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes kann beispielsweise als gefährdet angesehen werden,

- wenn infolge von Ergebnisschwankungen das Vertrauen des Publikums in den gesamten Wirtschaftszweig beeinträchtigt wird („Run“-Hypothese), oder
- wenn schwankende Ergebnisse zu Zweifeln an der Bonität und schließlich zur Liquidation einzelner oder einer Reihe von Banken führen, die an und für sich funktions- und zahlungsfähig sind.

Der Realitätsgehalt der Run-Hypothese ist heutzutage wahrscheinlich als gering anzusehen; die historischen Erfahrungen mit dem größten Fallissement der Nachkriegszeit, mit dem Zusammenbruch der Herstatt-Bank in Köln, sprechen jedenfalls gegen die Hypothese. Ebenso tun es die bekanntgewordenen Fälle großer Verluste von anderen Banken im In- und Ausland während der letzten Dekade. Mit einem Verzicht auf die Run-Hypothese könnte man dann natürlich auch das gesamtwirtschaftliche Katastrophen-Szenarium vergessen, das sich in diesem Zusammenhang auch in der neueren Literatur immer noch großer Beliebtheit erfreut. Mit apokalyptischen Visionen kann man stille Reserven nicht mehr begründen.

Tatsächlich wichtig ist und noch eingehender Diskussion bedarf hingegen der zweite Fall, wenn nämlich eine oder eine Reihe von an und für sich intakten Banken durch schwankende Ergebnisausweise in die

Lage geraten, daß sich Kunden sowohl des Aktiv- als auch des Passivgeschäfts (inländische und internationale Unternehmen, andere Banken, öffentliche Stellen und Privatpersonen) gewissermaßen „leise“ zurückziehen. Die Hypothese lautet, daß durch einen schwankenden Ergebnisausweis die Meinung über die Bonität einer Bank stärker beeinträchtigt werden kann (bis zur Liquidationsnotwendigkeit), als es einer sichtbar gemachten Ertragsschwäche tatsächlich entsprechen würde. Kann durch das Sichtbarmachen einer temporären Schwäche ein nicht kalkulierbarer Elementarschaden für die Bank provoziert werden? Als ein solcher Elementarschaden wäre das Entstehen und das Umsichgreifen von Zweifeln an der entscheidenden Komponente ihrer Produktqualität, d. h. an der längerfristigen Zahlungsfähigkeit der Bank (und zwar sowohl an der Rückzahlungsfähigkeit als auch an ihrer Kreditgewährungsfähigkeit) anzusehen. Umgekehrt ist natürlich auch zu fragen, welche Wirkungen ein „wahrer“ (hoher) Gewinnausweis hervorrufen würde: durchweg positive? Eine wissenschaftlich begründete Antwort auf die Fragen ist gegenwärtig nicht möglich; denn wir haben keine zuverlässigen Informationen über die Verhaltensstrukturen der Bankkunden einschließlich der dabei vorhandenen komplizierten Rückkoppelungseffekte. Die theoretische Wirtschaftspolitik befaßt sich ja erst seit kurzem analytisch mit der Funktion von Erwartungen, Ungewißheit und Informationen<sup>3</sup>. Bei dieser Unsicherheit wird man daher den Politikmachern in der Frage der stillen Reserven insoweit Vorsicht anraten müssen. Das Zwischenziel „Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes“ muß seinerseits abgesichert werden.

Um an dieser Stelle keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, muß unterstrichen werden, daß auch im vorliegenden Falle Sicherung der Funktionsfähigkeit nicht etwa in dem Sinne verstanden werden darf, daß den bereits etablierten Banken von Amts wegen die Existenz gesichert werden soll („Unternehmenssicherung“)<sup>4</sup>. Wir bewegen uns in durchaus marktwirtschaftlichen Gefilden. Vielmehr geht es lediglich darum, daß spontanen Überreaktionen des Publikums vorgebeugt werden soll, die sich auf längere Sicht als sachlich nicht gerechtfertigt herausstellen dürften. Weder soll der mehr oder weniger überraschende Zusammenbruch einer Bank ausgeschlossen werden noch das langsame

---

<sup>3</sup> Aus der deutschen Literatur ist zu nennen: *Bruno Kühn*, *Rationale Erwartungen und Wirtschaftspolitik*; Baden-Baden: 1979.

<sup>4</sup> Zu dem Problem vgl. *W. D. Becker*, *Geldpolitische Implikationen des Bankenwettbewerbs*. In: *Wettbewerb und Fortschritt — Festschrift zum 65. Geburtstag von Burkhardt Röper*; Baden-Baden: 1980 S. 247 ff.

Ableben infolge Auszehrung der haftenden Mittel. Lediglich soll der Hinschied einer Bank auf nachprüfbare betriebswirtschaftliche Fakten reduziert werden und nicht von Mutmaßungen abhängen: Stille Reserven — insofern ein Beitrag zur bankpolitischen Rationalität?

Man könnte nun die Forderung nach Rationalität auch so interpretieren, wie es die britische Preiskommission getan hat<sup>5</sup>. Für den absoluten Vorrang des Grundsatzes der Bilanzwahrheit spricht nach ihrer Auffassung die Überlegung, daß die Bankgläubiger einen Anspruch darauf haben, den Gesamtbetrag zu erkennen, der zu ihrem Schutz zur Verfügung steht. Diese plausibel klingende Überlegung läßt aber mindestens zwei Fragen offen, nämlich

- wie die Bildung stiller Reserven zusätzlich zu angemessenen offenen Rücklagen zu beurteilen ist (der Fall, daß stille Reserven an die Stelle offener treten sollen, steht ja gar nicht zur Debatte), und
- welchem speziellen Zweck stille Reserven dienen sollen: Der Sicherung im Liquidationsfall oder einer präventiven Sicherung, die einen „spontanen“ Liquidationsfall gerade vermeiden soll, oder beidem.

Abgesehen davon gibt es auch gesamtwirtschaftliche Überlegungen, die in die heikle Abwägung zwischen ein wenig mehr oder ein wenig weniger Bilanzwahrheit einbezogen werden müssen. Die wichtigsten Posten der Ergebnisrechnung der Banken sind die Zinspositionen auf der Aufwands- und auf der Ertragsseite. Sie hängen in starkem Maße von Einflüssen der geld- und kreditpolitischen Gesamtentwicklung ab, wozu vor allem die Zentralbankpolitik gehört (aber nicht nur sie allein, sondern auch Dispositionen der öffentlichen Haushalte; Wechselkursentwicklung, Geldpolitik des Auslands usw.). Diese Komponenten haben erhebliche Auswirkungen auf den Zinsüberschuß und auf den Bruttogewinn. Im Extremfall einer sehr restriktiven Zentralbankpolitik kann mit dem Zinsüberschuß auch der Gewinn der Bank ganz verschwinden (z. B. 1973/74). Umgekehrt kann es bei einer Lockerung der Zentralbankpolitik zu hohen Überschüssen aufgrund von Kursgewinnen kommen (z. B. 1978). Mit der Leistungsfähigkeit der Bank hat das nichts zu tun. Diese Zusammenhänge allein würden vielleicht noch nicht unbedingt ein Anlaß sein, sich mit stillen Reserven zu befreunden, wenn solche Veränderungen der zugrundeliegenden geld- und kreditpolitischen Komponenten wenigstens berechenbar wären. Das ist bei

---

<sup>5</sup> Price Commission (Ed.), *Banks: Charges for Money Transmission Services*, London: 1978 S. 31 f.

der Zentralbank- und bei der Wechselkurspolitik, wie beide heute betrieben werden, nicht der Fall. Die monetäre Entwicklung ist — wie man gerade Anfang 1980 wieder festzustellen Gelegenheit hatte — leider eben nicht immer kalkulierbar; ein Umstand, der nicht nur für das Rechnungswesen mißlich ist. Anders wäre es bei einer auf lange Sicht konsequenten Geldmengenpolitik und bei flexiblen und nicht manipulierten Wechselkursen. Damit wird aber auch künftig nicht zu rechnen sein. Die Frage lautet also, ob die geschilderten Einflüsse auf das Ergebnis aufgrund von Veränderungen des geld- und kreditpolitischen Gesamtzusammenhangs in der Rechnung der Bank stets voll gezeigt werden sollen, und ob uns dies der betriebswirtschaftlichen Wahrheit (die noch definiert werden muß) wirklich näher bringt.

Vielleicht nicht vom analytischen Standpunkt, aber für die praktische Seite der Angelegenheit ist es im übrigen von Bedeutung, daß in der Praxis der Bankenrechnungslegung stille Reserven in allen wichtigen Banken-Ländern eine Rolle spielen, wenngleich graduell unterschiedlich. Eine Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse in elf Ländern, die für das Bankgeschäft wichtig sind, hat ergeben, daß nicht nur Zwangsreserven (Abweichung des Anschaffungswertes vom handelsrechtlich vorgeschriebenen Wert) oder Ermessensreserven (Einzelwertberichtigungen, Abschreibungen usw.), sondern auch bewußt gelegte Zweckreserven wie § 26 a KWG (Unterbewertung von Aktiva und Überbewertung von Passiva) in allen wichtigen Ländern vorkommen; die Wahrheit wird eben unterschiedlich definiert<sup>6</sup>. Zwangsreserven und Ermessensreserven sind dabei durchweg üblich. Zweckreserven unterliegen allerdings häufiger gewissen Einschränkungen. Eine Sonderrolle spielen die Vereinigten Staaten. Die amerikanischen Bilanzierungsgrundsätze erlauben formal keine stillen Reserven, aber es gibt dennoch bestimmte Bewertungsspielräume hinsichtlich der Bewertungsmethode und bei den Wertansätzen zum Stichtag<sup>7</sup>. Diese Feststellungen sind immerhin bemerkenswert, zumal eine Saga lautet, daß stille Reserven eine spezifisch deutsche Angelegenheit und die Insel der Seligen bei uns zu suchen sei. Ganz so ist es durchaus nicht. Die Frage, die nun auftaucht, ist die, ob bei Realisierung des unveränderten Vorschlags der Sachverständigen für die EG-Länder insgesamt oder sogar unter den Mitgliedländern selbst ungerechtfertigte Wettbewerbsnach-

---

<sup>6</sup> Stille Reserven in den Jahresabschlüssen von Kreditinstituten. Schriften des Verbandes öffentlicher Banken, Heft 6. Göttingen: 1979.

<sup>7</sup> Einzelheiten siehe: Stille Reserven . . . , a.a.O. S. 208 f.

teile in Gestalt von Bonitäts-Handicaps zu erwarten wären in einer internationalen Bankenlandschaft, in der andere in hohem Maße stille Reserven (darunter auch Zweckreserven) bilden dürfen, und das natürlich auch bekannt ist. Bei der Beurteilung dieser Frage muß, nebenbei bemerkt, auch die international unterschiedliche Rechts-, Prüfungs- und Verwaltungspraxis in Rechnung gestellt werden.

Wenn künftig die Möglichkeit fortfallen sollte, Puffer im Sinne des § 26 a KWG zu bilden, dann werden die deutschen Kreditinstitute wahrscheinlich nach Ersatzlösungen suchen, wobei es freilich nicht möglich sein wird, die gegenwärtige Freizügigkeit bei der Bildung stiller Reserven zu behalten. Ein zweitbestes Instrument wäre eine viel stärkere Betonung der offenen (direkt meßbaren) und der latenten Zinsänderungsrisiken. Hierfür könnten, wie es auch jetzt schon gelegentlich vorkommt, Rückstellungen gebildet werden. Ferner sollte man den im Sachverständigen-Vorschlag erwähnten Einzelwertberichtigungen, aber vor allem den Pauschalwertberichtigungen (Artikel 61 Abs. 2) besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Pauschalwertberichtigungen sind bisher nur in Umrissen beschrieben worden. Möglicherweise sollen sie flexibler einsetzbar sein als die deutschen Sammelwertberichtigungen, denen sie ähnlich sehen. Die Sammelwertberichtigungen sind handelsrechtlich Mindestnormen und steuerlich Höchstnormen, so daß sie zur Ergebnisregulierung nicht in Frage kommen. An Erträge aus der Auflösung von Sammelwertberichtigungen kommt die Bank nur heran, wenn ihr Geschäft schrumpft.

Schließlich kann man beinahe voraussagen, daß im Falle der Fälle die Banken, gedrängt von ihren Wirtschaftsprüfern und von dem Bundesaufsichtsamt noch auf andere Weise zur Selbsthilfe Zuflucht nehmen werden. Der Artikel 39 Abs. 1 c) der Vierten Richtlinie gestattet außerordentliche Wertberichtigungen, „soweit diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Gegenstände infolge von Wertschwankungen geändert werden muß“<sup>8</sup>. Man wird dann versuchen, diese Vorschrift, die im übrigen dem § 155 Abs. 3 Akt.G. und erstaunlicherweise auch dem § 26 a KWG ähnelt, extensiv auszulegen, indem auch Kursschwankungen auf dem Wertpapiermarkt hier subsumiert werden.

---

<sup>8</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 222 vom 14. August 1978, S. 25.

### 3. Wertaufholgebot

Die Aufforderung zur Bildung von stillen Reserven manifestiert sich bei uns im Niederstwertprinzip in Verbindung mit dem Beibehaltungswahlrecht (§§ 154 und 155 Akt.G.). Die Vierte Richtlinie und der Sachverständigen-Vorschlag beseitigen diese Option, indem sie ein Wertaufholgebot konstituieren. Nach den Artikeln 57 und 60 sind die niedrigeren Wertansätze zu korrigieren, wenn die Gründe für die Wertberichtigung nicht mehr bestehen. Ist damit der Forderung nach *true and fair view* Rechnung getragen, wenn als Grenze für die Wertberichtigung nach oben im Einzelfall der Anschaffungsbetrag oder der Herstellungsaufwand gilt? Erinnerung sei beispielsweise an die Preisentwicklung bei Edelmetallen.

### 4. Kompensationsmöglichkeiten

Weitere Möglichkeiten des Ergebnis-Dressing bieten in Deutschland die nach den Bilanzierungsrichtlinien zulässigen Kompensationen. Der Richtlinien-Vorschlag der Sachverständigen läßt umfassende Kompensationen nicht zu (Artikel 49 Ziff. 1 und 2). Es soll nur noch die Verrechnung von Abschreibungen auf Forderungen mit Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Kredite möglich sein. Damit wäre die Bildung stiller Reserven weiterhin gegenüber dem gegenwärtigen Zustand beträchtlich eingeschränkt worden. Der Kommissions-Vorentwurf bezieht aber Gewährleistungen, Wertpapiere und Beteiligungen mit ein.

Die deutschen Banken nützen durchaus die ihnen bisher zur Verfügung stehenden Regelungen aus, wonach sie Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere kompensieren können mit bestimmten „Anderen Erträgen“, also insbesondere mit Handelsgewinnen im Wertpapiergeschäft. Sie benutzen diese Möglichkeiten zu Standingbeweisen. Wenn eine Bank — was den Normalfall darstellt — sowohl Handelsgewinne erzielt hat als auch Abschreibungen/Wertberichtigungen im Wertpapierbestand und/oder Forderungsbestand hinzunehmen hat, so ist sie auch hier bestrebt, Kontinuität zu wahren. Sie zeigt nicht unbedingt die „wahren“ Einzelergebnisse (a. o. Erträge brutto und a. o. Aufwendungen brutto), sondern sie kürzt aus beiden Ziffern einen Kompensationsbetrag heraus. Die Gepflogenheit der Deutschen Bank z. B. ist ein solcher Reflex des Standingbeweises. Sie wies gelegentlich Abschreibungen von Null aus

und begnügte sich mit einem relativ bescheidenen Betrag bei den „Anderen Erträgen“.

Offenbar ungeklärt ist die Frage, ob — wenn das Wertaufholgebot etabliert wird — nach dem Sachverständigen-Vorschlag ein positiver Saldo aus der Bewertung des Wertpapierbestandes mit Zuführungen zu den Einzel- und Pauschalwertberichtigungen verrechnet werden kann. Streng genommen muß die Wertaufholung bei Wertpapieren wie eine Auflösung von Wertberichtigungen betrachtet werden, und es müßte daher eine solche Quasi-Überkreuzkompensation gestattet sein.

### 5. Anhang zum Jahresabschluß

Als grundlegende Neuerung bringen sowohl die Vierte Richtlinie als auch der Sachverständigen-Vorschlag für die Banken künftig den „Anhang zum Jahresabschluß“. Der Anhang ist nach Artikel 2 Ziff. 1 nicht ein vernachlässigenswerter Appendix, sondern Bestandteil der Dreifaltigkeit von Bilanz, G- und V-Rechnung und, wie gesagt, Anhang. Man kann sogar davon ausgehen, daß die Mitteilungen im Anhang künftig wichtiger, auf jeden Fall aber interessanter sein werden als die meisten Teile des Rechnungswerks im eigentlichen Sinne.

Die Praxis des „Anhangs“ kommt aus den Vereinigten Staaten zu uns herüber, in denen hinsichtlich Publizität ein anderes, ein mehr unbefangenes Klima gegeben ist als in Europa. Auch auf diese Unterschiede in den Umweltbedingungen der Bankbilanz darf vielleicht einmal hingewiesen werden.

Ein exzessives Beispiel für die vom „rückständigen“ europäischen Standpunkt geradezu exhibitionistischen Neigungen der Amerikaner ist der Voluntary Disclosure Code der Bank America, mit dessen Hilfe der interessierte Kunde Intimgeheimnisse der Bank sozusagen aus dem Computer abfragen kann. In Deutschland ist man zwar noch nicht so weit; doch gibt es neuerdings schüchterne Ansätze zu einer weniger engherzigen Publizitätspolitik. Impulse kommen von Projekten, die mit dem Schlagwort „Sozialbilanz“ umrissen werden können<sup>9</sup>. Im Bereich der öffentlichen Banken bestand darüber hinaus die Notwendigkeit, die besonderen Aufgaben dieser Gruppe darzustellen und ihre Erfüllung plausibel nachzuweisen. Das Ergebnis der Bemühungen ist ein umfangreicher Katalog-Vorschlag für die Berichterstattung, der nach

<sup>9</sup> M. Dierkes, Sozialbilanzen im Bankwesen, Bankhistorisches Archiv, 5. Jg. (1979), Heft 2, S. 5 ff.

Bezugsbereichen und bei den Kundenbeziehungen nach Bankleistungsbereichen (also nicht nach Bilanzpositionen) gegliedert ist<sup>10</sup>. Man kann also etwas salopp sagen, daß die Bestrebungen, die mit dem „Anhang zum Jahresabschluß“ zum Ausdruck kommen, sozusagen in der Luft liegen.

Es sollen in dem Anhang u. a. erwähnt werden

- die angewandten Bewertungsmethoden
- die Berechnungsmethoden für die Wertberichtigungen
- die Unternehmen, an denen die Bank mit 10 % und mehr beteiligt ist (Name, Sitz, Anteil am Kapital, Eigenkapital des Unternehmens)
- Aktiva, die als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten dienen
- Gesamtbetrag derjenigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz aufgeführt sind; Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegen verbundene Unternehmen sind gesondert zu zeigen
- Ausmaß der Ergebnisbeeinflussung durch Sonderbewertungen (z. B. wegen Steuervergünstigungen)
- Unterschiede zwischen den zu zahlenden Steuern und dem Steuerabweis
- Gesamtbezüge des Vorstandes, des Verwaltungsrates und übriger Kontrollorgane
- Kreditengagements des Vorstandes, des Verwaltungsrates, übriger Kontrollorgane mit Konditionen.

Die Öffentlichkeit soll also — gemessen an dem heute üblichen — einen weitgehenden Einblick erhalten. Auf der anderen Seite ist bei den Anforderungen dessen, was im Anhang zu erläutern ist, wieder ein Hang zur Perfektion festzustellen, der — genau wie bei den Börsen-Richtlinien — den guten Zweck oft ins Gegenteil verkehrt. Man muß erneut an die Einsicht appellieren, daß von einem bestimmten Grade der erreichten Transparenz an weniger zusätzliche Informationen in Wirklichkeit mehr Durchsichtigkeit bedeuten. Außerdem kann der blinde Zwang zur Offenlegung zu inversen Reaktionen führen. So verlangt zum Beispiel Artikel 68 Ziff. 10 des Sachverständigen-Vorschlags, wie erwähnt, eine weitgehende Offenlegung von Organkrediten:

---

<sup>10</sup> Gesellschaftsbezogene Berichterstattung öffentlicher Banken, Schriften des Verbandes öffentlicher Banken, Heft 7. Göttingen: 1980.



- Beträge und Zinsen
- Tilgungen
- Bürgschaften und dies
- alles nach Personengruppen.

Man kann ahnen, wohin dieser Zwang führen könnte, nämlich zur gegenseitigen Kreditgewährung von Organen verschiedener Banken oder zu anderweitigen Versuchen der Verschleierung. Es bestehen selbstverständlich keine Bedenken, Organkredite gegenüber den Aufsichtsbehörden offenzulegen, wohl aber gegen ihre Publizierung und gegen eine Diskussion in der Öffentlichkeit. Wer möchte schon, daß seine privaten Finanzdispositionen in der Presse breitgetreten werden?

Auch sonst kann man den Sinn oder den tatsächlichen Erkenntniswert mancher Aufgliederungsvorschrift nicht ohne weiteres ausmachen; zum Beispiel die bei den Passivpositionen der Bilanz in Artikel 27 Ziff. 3 b verlangte Aufteilung der Schuldverschreibungen im Umlauf nach Zinstypen und Fälligkeitsterminen. Die Angabe von Zinssätzen bei einer einzigen Bilanzposition macht wenig Sinn. Oder in Artikel 68 Ziff. 8: Einfluß von Steuererleichterungen auf das Jahresergebnis. Wie soll man das vernünftig berechnen? Kurz und gut, man muß diese Maximal-Anforderungen im einzelnen auf ihre Stichhaltigkeit genau prüfen. Dabei kommt es dann auch auf die Korrespondenz der Angaben im Anhang mit der Regelung der Bewertungsfragen in der Bilanz an.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Bewertungs- und Offenlegungsregeln in dem Vorentwurf der Sachverständigen den eigentlichen Diskussionsstoff ausmachen. Die weitreichenden Wirkungen, die diese Regeln auf viele Gebiete der Wirtschaftspolitik

- auf die Bankpolitik,
- auf den Kapitalmarkt,
- auf den Wettbewerb usw.

haben werden, lassen eine gründliche interdisziplinäre Erörterung höchst wünschenswert erscheinen.

#### IV. Gliederung des Jahresabschlusses

##### 1. Übersicht des Formblattes nach geltendem Recht und nach dem Vorentwurf für die Banken-Richtlinie

Die Landschaft der Bilanzformblätter ist bei uns sehr vielfältig. Der Landschaftsgärtner hat sich bemüht, den botanischen Besonderheiten möglichst sorgfältig Rechnung zu tragen. Es gibt daher jeweils individuelle Formblätter mit manchmal minimalen Varianten für

- Aktienbanken
- Privatbankiers
- Genossenschaften
- Zentralkassen
- Sparkassen
- Hypothekenbanken
- Schiffspfandbriefbanken
- öffentlich-rechtliche Kreditanstalten
- öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten
- Bausparkassen.

Dient dieses Bukett dem true and fair view? Dient es einer besseren Transparenz des gesamten Kreditgewerbes? Und schließlich drittens: Ist diese Vielgestaltigkeit in Anbetracht der starken Internationalisierung des Bankgeschäfts (noch) nützlich?

Der vergleichenden Betrachtung der aktuellen und der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Formblattgestaltung wird hier das geltende Schema für Aktienbanken zugrunde gelegt. Zunächst fällt auf, daß im Schema der Sachverständigen eine ganze Reihe von Positionen nicht enthalten ist, z. B. Schecks, Schatzwechsel und Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft auf der Aktivseite sowie Eigene Akzepte auf der Passivseite. Diese vermeintlichen Lücken haben aber insoweit keine Bedeutung, weil nach Artikel 4 Ziff. 1 des Vorschlags die nationalen Regierungen zusätzliche Posten hinzufügen können. Im übrigen werden viele Detailinformationen von der Bilanz und von der G+V-Rechnung in den Anhang verlagert.

Interessanter sind daher diejenigen Positionen, die in dem geltenden Formblatt nicht enthalten sind. Auf der Aktivseite handelt es sich um

immaterielle Aktiva (Artikel 18). Nach deutschem Recht dürfen immaterielle Anlagewerte nur aktiviert werden, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Als Passivposten sind in dem Sachverständigen-Vorschlag Certificates of Deposits für Deutschland neu; die deutschen Kreditinstitute waren gerade vor einiger Zeit von der Bundesbank aufgefordert worden, keine CD's im Ausland auszugeben.

Unter dem Strich sollen aktivisch „nicht ausgenutzte Kreditlinien“ und passivisch „offene Devisenpositionen“ gezeigt werden. In der Gewinn- und Verlustrechnung soll die Steuerposition nach „Steuern auf das Betriebsergebnis“ und nach „Steuern auf außerordentliche Gewinne oder Verluste“ aufgliedert werden. Auf die Forderung nach dem Ausweis besonderer Positionen ist im einzelnen einzugehen.

## *2. Ausweis besonderer Positionen*

Anders als nach den deutschen Vorschriften schlagen die Sachverständigen in Artikel 50 vor, „außerordentliche“ Aufwendungen und „außerordentliche“ Erträge in der G + V-Rechnung auszuweisen. Dazu wird in den Erläuterungen bemerkt, daß es sich um Erträge und Aufwendungen handele, die außerhalb des „normalen“ Geschäftsablaufs anfallen; es wird also die Armut mit der Powerteh erklärt. Auch das „absolut Außerordentliche“ ist eben nicht denkbar. Anhand des englischen Originaltextes des Richtlinien-Vorschlags und der bestimmten Interpretation eines der Mitwirkenden kann aber festgestellt werden, daß der Begriff „außerordentlich“ nur in ganz enger Auslegung angewendet werden soll. Danach bleiben als „außerordentlich“ nur noch die Vorgänge „Erträge und Aufwendungen aus bankfremden Geschäften“ übrig. Für die übrigen Vorgänge sind demnach ohnehin besondere Positionen notwendig, oder sie sind den laufenden Erträgen und Aufwendungen zuzuordnen. Diese Auffassung wird durch den Referententwurf für das Bilanzrichtlinie-Gesetz untermauert, nach dem es in § 259 HGB künftig heißen soll, als außergewöhnlich seien Ergebnisse auszuweisen, „die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen“. Das führt zu dem Schluß, daß der gesonderte Ausweis von außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen in der GuV von Banken eigentlich ganz fortfallen könnte. Geht man davon aus, daß der Terminus „außerordentlich“ sehr restriktiv auszulegen ist, dann hat das natürlich auch entsprechende Konsequenzen für die Steuerposition in der G + V-Rechnung.

Bei dem von den Sachverständigen in Artikel 35 unter dem Strich vorgeschlagenen Ausweis offener Devisenpositionen ist nach dem Sinn zu fragen. Was sagt es aus, daß das Bankhaus XY am 31. Dezember 1979 eine offene Devisenposition von 500 000 DM hatte? Aus der Angabe ist ohnehin nichts über das damit verbundene Risiko zu ersehen, weder über das Positionsrisiko noch über das Adressenrisiko. Im übrigen kommt es nicht auf eine möglicherweise manipulierte Stichtagsangabe an, sondern auf die Politik der Bank über die Zeit hinweg. Diese könnte im Anhang erläutert werden. Im übrigen haben wir speziell in Deutschland den Grundsatz I a, der kürzlich sogar noch auf Gold und andere Edelmetalle erweitert worden ist.

Ähnlich liegt die Problematik beim Ausweis ungenutzter Kreditlinien (Artikel 23 der Sachverständigen). Die Einschätzung des Risikos durch Außenstehende würde erst dann verbessert, wenn man hier sehr tief in die Einzelheiten ginge und damit wahrscheinlich das Bankgeheimnis verletzen würde.

Im ganzen handelt es sich bei dem Verlangen nach Ausweis besonderer Positionen um periphere Punkte. Man muß fragen, ob hier bei dem Streben nach mehr Transparenz Aufwand und Erfolg noch in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

### 3. Ausweis nach „Reifegraden“ (Restlaufzeiten)

Der Wunsch, Forderungen und Verbindlichkeiten nicht nach vereinbaren, sondern nach Restlaufzeiten auszuweisen (Artikel 12 Ziff. 2 b) hat viele Freunde. Welche Vorteile würde ein Wechsel bringen? Ist bei einer solchen Stichtagsangabe eine bessere Beurteilung der Liquiditätslage der Bank möglich? Wie behandelt man analog andere Aktiv- und Passivposten, z. B. Wertpapiere, Schuldscheine, Beteiligungen? Wie behandelt man Kontokorrentkredite?

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang übrigens auch die statistische Abgrenzung. Die Sachverständigen schlagen in Anlehnung an die Verhältnisse in anderen Ländern die Trennung zwischen mittel- und langfristigen Positionen bei einer (Rest-)Laufzeit von fünf Jahren vor. In Deutschland liegt diese Schwelle in der Bilanzstatistik der Bundesbank bei vier Jahren. Eine zweifache Gruppierung durch die Banken selbst kommt kaum in Frage. Deshalb wird man künftig wahrscheinlich nicht etwa auf europaeinheitliche Abgrenzungen der Laufzeiten, sondern auf die Zeitreihen der Bundesbank verzichten müssen.

#### 4. *Formblätter für Spezialinstitute*

Wie schon erwähnt, räumt Artikel 4 a des Sachverständigen-Vorschlags den nationalen Regierungen die Möglichkeit von Sondergliederungen für die Bilanz und für die G- und V-Rechnung von Banken mit speziellen Tätigkeiten ein. Hier wird es also weiterhin kein einheitliches Bilanzschema geben, weil die Geschäftsstrukturen der Gruppe der Hypothekenbanken in der EG nicht unter einen Hut zu bringen sind. Andererseits muß man fragen, ob ein grundsätzliches Abgehen vom einheitlichen EG-Formblatt tatsächlich im Interesse der Hypothekenbanken läge. Das Geschäft auch dieser Gruppe wird mehr und mehr international; Stichwort: Grenzüberschreitender Wohnungsbau- und Kommunalkredit. Wie dem aber auch sei, sowohl bei den deutschen Hypothekenbanken als auch bei den öffentlichen Spezialinstituten besteht der Wunsch nach Sondergliederungen, die sich nicht nach Liquiditätsgesichtspunkten, sondern unter dem Aspekt des Sicherheitsgrades der Anlagen aufbauen.

### V. **Würdigung des Vorhabens**

#### 1. *Bankpolitische Bedeutung einheitlicher Rechnungslegungs-Vorschriften*

Die Absicht, im Rahmen der Rechtsangleichung auch die Jahresabschlüsse der Banken in der EG inhaltlich und formal nach gleichen Regeln abzufassen, ist zu befürworten. Die zunehmende internationale Verflechtung der Finanzmärkte und der Zahlungsströme erfordert einheitliche Bilanzierungsregeln, nach denen Bonität, Struktur und andere Kriterien bei den international tätigen Banken beurteilt werden können, geradezu heraus. Grenzüberschreitende Kredite sind bei einer wachsenden Zahl von Banken mehr und mehr an der Tagesordnung. Ein gewisser Grad der internationalen Vergleichbarkeit sollte daher nicht nur innerhalb der EG, sondern auch im Verhältnis zu anderen bedeutenden Partnern auf den Finanzmärkten angestrebt werden, soweit sie nicht der EG angehören.

Einer solchen Harmonisierung bzw. internationalen Annäherung stehen oft althergebrachte nationale Grundsätze der Bilanzierung entgegen. Sie stellen nicht nur psychologische, sondern auch praktische Hindernisse dar; denn das nationale Bilanzrecht muß jeweils im Kontext der gesamten nationalen Rechtsordnung beurteilt werden. Umge-

kehrt ausgedrückt bedeutet dies, daß die EG-Richtlinie für den Jahresabschluß von Banken beträchtliche Sekundärwirkungen auf andere Rechtsmaterien (z. B. auf das Steuerrecht) haben wird. Dieser Umstand erleichtert zwar die Bestrebungen nach einer Harmonisierung des Bilanzierungsrechts für Banken nicht; andererseits sollte aber deswegen die Harmonisierung auch nicht übermäßig verzögert werden. Soweit der Entwurf im Einzelfall ein nationales Wahlrecht zugesteht, kann in der Vergangenheit Bewährtes beibehalten werden.

Im übrigen zeichnet sich international eine Tendenz zu größerer Publizität der Banken ab, die sich in dem Vorschlag für die EG-Richtlinie gleichfalls manifestiert. Größere Publizität und mehr Transparenz spielen auch bei der aktuellen inländischen Diskussion über die „Macht der Banken“ eine wichtige Rolle. Diese Bestrebungen dürfen bei einer Beurteilung des Richtlinien-Entwurfs nicht unberücksichtigt bleiben, wengleich geprüft werden muß, ob ein Maximalkatalog für Publikationsverpflichtungen dem angestrebten Ziel tatsächlich dienlich ist.

## *2. Stille Ergebnisregulierung als eigentlicher Diskussionspunkt*

Wie bei allen Unternehmen, so dienen auch bei Banken Eigenkapital und Reserven dem Schutz der Gläubiger. Unbestreitbar hat jedoch bei Banken das uneingeschränkte Vertrauen der Gläubiger darauf, daß die hingegebenen Mittel vertragsgemäß verzinst werden und vertragsgemäß liquidisierbar sind, größere Bedeutung als bei anderen Unternehmen. Deshalb hat die Bankengesetzgebung in vielen Ländern außer Vorschriften über die Eigenkapitalausstattung von Banken noch zusätzliche vertrauenssichernde Maßnahmen vorgesehen, wie zum Beispiel die spezielle Einlagensicherung oder die Bildung von Rücklagen.

Wenn somit die Frage nach der Notwendigkeit der Bildung von Reserven bei Banken uneingeschränkt zu bejahen ist, so stellt sich dann sogleich die weitere Frage, ob das Vorhandensein, die Bildung oder Auflösung von Reserven immer offenzulegen ist, oder ob sie auch „still“ gebildet, vorhanden sein und aufgelöst werden können.

Wenn den Banken die Möglichkeit zur Legung stiller Reserven genommen wird, dann führt jede auch nur geringe und/oder vorübergehende Schwäche der Ertragssituation zu einem entsprechenden numerischen Ausweis in den Abschlüssen und in der Gewinn- und Verlustrechnung, und damit wahrscheinlich zu Diskussionen und zur Verunsicherung in der Öffentlichkeit. Darunter kann die Bonität einer Bank

vermutlich stärker leiden, als es der sichtbar gemachten vorübergehenden Ertragsschwäche entsprechen würde. Dazu kommt dann die Gefahr, daß sich der Vertrauensschwund selbst verstärkt; unter Umständen bis zum Zwang, eine an sich noch gesunde Bank zu liquidieren. Es ist daher zu bezweifeln, ob ein puristisch verfolgter Grundsatz der Bilanzwahrheit bei der Bewertung von Bankaktiva einem wohlverstandenen bankpolitischen Interesse tatsächlich entspricht.

Somit kristallisiert sich die Forderung nach der Möglichkeit einer stillen Ergebnisregulierung als der eigentliche Diskussionspunkt heraus. Die hierbei aufgeworfenen offenen Fragen können nicht ohne weiteres allein vom juristischen, bankbetriebswirtschaftlichen Standpunkt oder aus der Perspektive des Abschlußprüfers behandelt werden. Es handelt sich vielmehr um eine Materie von großer bankpolitischer, und das heißt: wirtschaftspolitischer Bedeutung, die eine interdisziplinäre Diskussion erfordert. Dabei dürfte es vor allem um folgende Einzelprobleme gehen:

1. Wie ist die Gefahr eines kumulativen Vertrauensschwundes bei schwankendem Ergebnisausweis bankpolitisch einzuschätzen, und zwar
  - bei einer Bank, oder
  - bei vielen Banken, oder
  - im gesamten Kreditgewerbe.

Wenn es mit großer Sicherheit nicht stimmen sollte, daß übersteigerte Reaktionen der Kunden der Passiv- und der Aktivseite zu erwarten sind, dann gewinnen Argumente ein starkes Gewicht, die gegen stille Reserven sprechen. Vorläufig ist aber die Frage noch offen.

2. Die Banken werden je nach ihrer Geschäftsstruktur von der geld- und kreditpolitischen Gesamtentwicklung zwar unterschiedlich, aber im ganzen stark betroffen. Es kommt dadurch zu Ergebnisschwankungen, die mit der bankwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichts zu tun haben. Kann ein bankpolitisches Zwischenziel auch darin gesehen werden, solche Schwankungen zu glätten?
3. Besteht bei Abschaffung der Möglichkeiten zur Bildung stiller Reserven die Gefahr des Entstehens von Bonitäts-Handicaps der EG-Banken

- im Verhältnis zu Banken in Drittländern, und/oder
  - unter den Banken in der EG selbst, wegen unterschiedlicher Verwaltungspraktiken.
4. Können Rückstellungen für Zinsänderungsrisiken, Pauschalwertberichtigungen (Artikel 61 Abs. 2) oder außerordentliche Wertberichtigungen nach Artikel 39 Abs. 1 c) der Vierten Richtlinie einen bankpolitischen Bedarf an stillen Reserven befriedigen?

Demgegenüber handelt es sich bei allen anderen Problemen um Fragen nachgeordneter Bedeutung, über die man sich relativ leicht verständigen kann.

### **Zusammenfassung**

#### **Bewertungs- und Gliederungsfragen für Bankbilanzen nach dem Vorschlag einer EG-Richtlinie über den Jahresabschluß von Banken**

Die im Sommer 1978 verabschiedete EG-Richtlinie über den Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften sieht eine besondere Koordinierung dieser Materie im Hinblick auf Banken und andere Finanzinstitute vor. Im Zuge dieser Koordinierung haben im Herbst 1977 eine internationale Studiengruppe einen Vorschlag und im Sommer 1980 die EG-Kommission einen Vorentwurf für eine Richtlinie vorgelegt. Die kritische Analyse des Aufsatzes orientiert sich im wesentlichen an dem Vorschlag der internationalen Sachverständigengruppe. Als zentrale Probleme der beiden Dokumente wird auf die vorgesehenen Bewertungs- und Offenlegungsregeln ausführlich eingegangen, die sich an dem angelsächsischen Leerbegriff des *true and fair view* auszurichten versuchen. Hier wiederum steht die Frage im Mittelpunkt, ob das Vorhandensein, die Bildung oder Auflösung von Reserven bei Banken immer offengelegt werden muß, oder ob sie auch „still“ gebildet vorhanden sein und aufgelöst werden können. In der kritischen Auseinandersetzung mit dieser Frage wird unterstrichen, daß *true and fair view* nicht etwa ein letztes Ziel der Wirtschaftspolitik ist, sondern ein Zwischenziel, das mit anderen wirtschaftspolitischen Zwischenzielen konkurriert, wie z. B. mit wettbewerbspolitischen, bankpolitischen usw. Dazu gehört auch die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Geschäftsbankensystems in dem speziellen Sinne, daß schwankende Gewinnausweise nicht zu Zweifeln an der Bonität einzelner oder einer Reihe von Banken führen, die im Grunde funktions- und zahlungsfähig sind. Nur wenn man mit Sicherheit sagen könnte, daß übersteigerte Reaktionen der Kunden nicht zu erwarten sind, könnte man auf stille Reserven vielleicht verzichten. Aber diese Frage ist völlig offen, und es bleibt daher für die Wirtschaftspolitiker Vorsicht geboten.



In ähnlichem Sinne sind die weitgehenden Publizitätsvorschriften zu beurteilen, die vorgesehen sind. Die übrigen Punkte der beiden analysierten Dokumente sind demgegenüber von geringerer Bedeutung, wenngleich keineswegs unwichtig. Dieser Aufsatz gibt einen ziemlich vollständigen kritischen Überblick.

### Summary

#### **Valuation and Layout Questions relating to Bank Balance Sheets as Proposed by an EC Directive on the Annual Accounts of Banks**

The EC directive on the annual accounts of companies, which was issued in summer 1978, provides for separate co-ordination in this field in the case of banks and other financial institutions. In the course of this co-ordination, in autumn 1977 an international study group submitted a proposal and in summer 1980 the EC Commission presented a draft for a directive. The critical analysis of the article is oriented essentially to the proposal of the international group of experts. The points dealt with in detail as central problems of both documents are the envisaged valuation and layout rules; an attempt is made to base them on the empty English concept of a true and fair view. Here again the chief question is whether the existence, formation or dissolution of reserves in the case of banks must always be disclosed. In the critical ventilation of this issue it is emphasized that a true and fair view is not an ultimate objective of economic policy, but an intermediate goal that conflicts with other intermediate goals of economic policy, e.g. with those of competition policy, banking policy, etc. They include also the safeguarding of the functional efficiency of the commercial banking system in the special sense that fluctuating statements of earnings should not lead to doubts regarding the soundness of individual banks or a number of banks, which are basically functionally efficient and solvent. Only if it could be stated with certainty that exaggerated reactions of customers are not to be expected would it be possible perhaps to dispense with undisclosed reserves. But this question is completely open and caution is therefore advisable on the part of economic policy-makers.

The envisaged, far-reaching publicity regulations should be judged in a similar manner. In comparison, the remaining points of the two documents analysed are of less significance, though by no means unimportant. The article presents a fairly complete critical survey.

### Résumé

#### **Problèmes d'évaluation et de ventilation des bilans bancaires suivant le projet de directive CE sur les comptes annuels des banques**

La directive CE sur les comptes annuels des sociétés de capitaux adoptée au cours de l'été 1978 prévoyait une coordination particulière de cette matière en ce qui concernait les banques et autres établissements financiers. Dans

L'optique de cette coordination, un groupe d'étude international déposait une proposition à l'automne 1977 et la Commission Européenne un avant-projet de directive l'été 1980. L'analyse critique du présent article est principalement consacrée à la proposition du groupe international d'experts. Problèmes centraux des deux documents, les règles d'évaluation et de présentation envisagées sont minutieusement examinées qui tentent de se rattacher à la vague notion anglosaxonne de l'„image fidèle“. Et l'on trouve au coeur de l'affaire la question de savoir si l'existence, la formation ou la liquidation de réserves dans les banques doit toujours être dévoilée ou si leur existence ou liquidation peut être „occultée“. Dans l'examen critique de cette question, l'on souligne que l'„image fidèle“ ne constitue pas l'objectif final de la politique économique, mais un but intérimaire qui concurrence d'autres fins économiques intérimaires, comme par exemple des cibles concurrentielles, de politique bancaire, etc. . . . Il en va pareillement pour la garantie de la capacité de fonctionnement du système des banques d'affaires en ce sens spécifique que des relevés de bénéfices variables ne peuvent faire doute de la solvabilité d'une ou d'une série de banques qui sont fondamentalement opérationnelles et solvables. Si l'on pouvait garantir que la clientèle n'aurait pas de réactions excessives, alors, mais alors seulement, on pourrait éventuellement renoncer aux réserves occultes. Mais cette question est loin d'être réglée et pour les économistes, la circonspection demeure de rigueur.

Il y a lieu de juger de manière similaire les prescriptions extensives de publicité qui sont proposées. Les autres matières des deux documents analysés sont d'importance moindre, encore qu'elles ne soient nullement négligeables. L'article présente en fait un aperçu critique assez complet.